

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Puderbach über die Bildung eines

Seniorenbeirates

vom 10. Dezember 2019

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Puderbach hat in einer Sitzung am 10. Dezember 2019 aufgrund der §§ 24 und 56 a der Gemeindeordnung (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirates

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner ab Vollendung des 60. Lebensjahres (Seniorinnen und Senioren) in der Verbandsgemeinde Puderbach wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell neutral.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Verbandsgemeinde Puderbach in allen Angelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat kann Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner geben. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.
- (2) Der Seniorenbeirat kann im Rahmen der im Haushalt der Verbandsgemeinde für seine Arbeit zur Verfügung gestellten Finanzmittel in Kooperation mit der Verwaltung Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren.
- (3) Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Bürgermeister dem Verbandsgemeinderat oder einem Ausschuss des Verbandsgemeinderates eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Bürgermeister kann für einzelne Aufgabenbereiche, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören, Arbeitsgruppen einberufen und mit einem zeitlich befristeten Arbeitsauftrag betrauen. Der Seniorenbeirat setzt sich für die Gewinnung der Arbeitsgruppenmitglieder ein.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat können bis zu 16 Mitglieder angehören. Nach Möglichkeit soll jede Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Puderbach, mit jeweils einem Mitglied im Seniorenbeirat vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Bürgermeister mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates bestellt. Nachnominierungen sind möglich.
- (3) Die Mitglieder sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (5) Die Mitglieder erhalten für ihre Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Puderbach. Die Abrechnung der Fahrtkosten für Sitzungen/Veranstaltungen außerhalb der Verbandsgemeinde erfolgt nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in, sowie eine/n Schriftführer/in und bei Notwendigkeit eine/n Schatzmeister/in. Bis zu Wahl des/der Vorsitzenden führt den Vorsitz der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Vertreter. Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über beabsichtigte Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2 dieser Satzung.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.
- (4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, eine Sitzung ein. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister zur Kenntnis vorzulegen.
Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein Stellvertreter legen persönlich dem Verbandsgemeinderat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (5) Die Verbandsgemeinde unterstützt den Seniorenbeirat mit der Zurverfügungstellung von erforderlichen Räumlichkeiten und Verwaltungsleistungen.

§ 5

Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Puderbach ist vertreten in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V. Die Delegierten werden aus der Mitte des Seniorenbeirates der Verbandsgemeinde Puderbach gewählt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach, Hauptstraße 13, 56305 Puderbach, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach

Puderbach, den 11. Dezember 2019

Volker Mendel
Bürgermeister